

provisorisch

ANGABEN ÜBER DEN BESCHÄFTIGUNGSVERLAUF DES VERSICHERTEN

VO 1408/71: Art. 38; Art. 45; Art. 48; Art. 57.5
VO 574/72: Art. 42.1; Art. 69

Vom bearbeitenden Träger auszufüllen und den Vordrucken E 202, E 203 und E 204 beizufügen.

Die Angaben in Feld 7 wurden beim Versicherten eingeholt und werden dem beteiligten Träger übermittelt.

Angaben über den Versicherten (2) (24)

1	
1.1	Name (3):
1.2	Geburtsname (3):
1.3	Vornamen (4):
1.4	Frühere Namen (5):
1.5	Geschlecht (6):
1.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
1.7	Name und Vornamen der Mutter (7):
2	Staatsangehörigkeit (8): D.N.I. (8a):
3	Geburt
3.1	Datum (9):
3.2	Ort (10):
3.3	Provinz oder Departement (11):
3.4	Land (12):
4	Anschrift (13) (14):
5	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger (15):
6	Bearbeitender Träger
6.1	Bezeichnung: Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
6.2	Anschrift (13): Abteilung Auslandsrenten D – 76122 Karlsruhe
6.3	Stempel
6.4	Datum:
6.5	Unterschrift:

7	Angaben über alle zurückgelegten Zeiten (Zeiten selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Wohn- und Ausbildungszeiten (16))						
	Zeiten (17)		Art der Zeiten (18)	Bezeichnung und Sitz des Unternehmens oder Art der selbständigen Tätigkeit	Ort und Land der Tätigkeit (19)	a) Versicherungsträger oder -system (15) b) Versicherungsnummer (20) c) Art der Versicherung (21)	Wohnort während jedes einzelnen Zeitraums (16) (22)
	vom	bis					
1	2	3	4	5	6	7	
1						a) b) c)	
2						a) b) c)	
3						a) b) c)	
4						a) b) c)	
5						a) b) c)	
6						a) b) c)	
7						a) b) c)	
8						a) b) c)	

.....
Datum

..... (23)
Unterschrift

Hinweise

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Reicht Seite 2 für die Angaben über den Versicherungsverlauf nicht aus, so sind weitere Ausfertigungen dieser Seite bei entsprechender fortlaufender Nummerierung in der ersten Spalte (also 9, 10, 11 statt 1, 2, 3...) anzufügen.

Anmerkungen

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit: Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Island, Norwegen sowie Liechtenstein andererseits, soweit es sich um schweizerische Staatsangehörigkeit handelt.
- (**) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anhang II, Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit: Zwecks Anwendung dieses Abkommens erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf die Schweiz. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, soweit es sich um isländische, norwegische sowie liechtensteinische Staatsangehörige handelt.
- (1) Kennbuchstabe(n) des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Ist der Vordruck für einen schwedischen Träger bestimmt, ist das Einlegeblatt 1 auszufüllen.
- (3) - Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens. Ist die versicherte bzw. berechnete Person eine verheiratete oder verheiratet gewesene Frau, so ist bei Ausfüllen durch einen niederländischen Träger als Name der Name des jetzigen oder des letzten Ehegatten anzugeben.
 - Der „Geburtsname“ ist stets anzugeben; ist er mit dem Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen. Ist die versicherte bzw. berechnete Person eine verheiratete oder verheiratet gewesene Frau, so ist bei Ausfüllen durch einen niederländischen Träger als Geburtsname der Mädchename anzugeben.
 - Die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 - Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 - Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchename) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (6) M = männlich; F = weiblich
- (7) Diese Angabe wird bei spanischen Staatsangehörigen und bei französischen Staatsangehörigen, deren Geburtsland nicht das französische Mutterland ist, benötigt.
- (8) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
- (8a) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (9) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (10) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben. Bei niederländischen Orten ist auch die Gemeinde zu nennen.
- (11) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts. (Beispiel: bei Frankreich für Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Departementskennnummer, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben. In diesem Fall also: 59. Die Angabe lautet somit: NORD 59). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (12) Kennbuchstabe des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der internationalen Kraftfahrzeugkennzeichen.
- (13) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (14) Ist der Vordruck für einen norwegischen Träger bestimmt, sind die derzeitige Anschrift und die letzte Anschrift in Norwegen sowie das Datum der Ausreise anzugeben.
- (15) Bei spanischen Trägern ist eine Fotokopie des spanischen Seemannsbuches oder der spanischen Seemannsbücher beizugeben, wenn es sich bei dem maßgebenden Träger um die ISM (Instituto Social de la Marina/Sozialanstalt der Marine) oder bei dem maßgebenden System um das Sondersystem für Seeleute handelt.
- (16) Beglaubigte Abschriften der Urkundenbeweise für jeden Zeitraum (z. B. Rentenbücher, Gehaltszettel, Beitragsbescheinigungen) sind beizugeben. Für schweizerische Träger sind Kopien aller AHV/IV-Versichertenausweise, AHV/IV-Markenhefte, der schweizerischen Aufenthalts- oder Wohnsitzbestätigungen und der in der Schweiz ausgestellten Arbeitsbestätigungen beizugeben.
- (17) Ist der Vordruck für einen dänischen, niederländischen, finnischen, isländischen, liechtensteinischen, norwegischen oder schweizerischen Träger bestimmt, sind ebenfalls alle von der betreffenden Person in Dänemark, den Niederlanden, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen oder in der Schweiz zurückgelegten Wohnzeiten anzugeben. Dabei ist die genaue Anschrift in dem jeweiligen Staate anzugeben.
- (18) Anzugeben ist die Art der ausgeübten Tätigkeit (Arbeitnehmer oder Selbstständiger), z. B. Schlosser, Verkäufer, Landwirt. Gegebenenfalls: Schul- oder Berufsausbildung (Art der Ausbildung und erworbene Abschlusszeugnisse); Zeiten ohne berufliche Tätigkeit (z. B. Hausfrau, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.); Wehrdienst (Land). Hat der Betreffende seinen Wehrdienst in Italien abgeleistet, so ist dem Vordruck E 207 soweit möglich eine Kopie seines Wehrpasses oder die Bescheinigung über seine Dienstzeiten beizufügen.
- (19) Für Frankreich ist das Departement anzugeben.

- (20) Ist der Vordruck für einen dänischen Träger bestimmt, ist die CPR-Nummer und ggf. die ATP-Nummer anzugeben. Ist der Vordruck für einen isländischen Träger bestimmt, ist die isländische Personenkennummer anzugeben. Ist der Vordruck für einen liechtensteinischen oder für einen schweizerischen Träger bestimmt, ist jeweils die entsprechende AHV-Versicherungsnummer einzutragen.
 - (21) Anzugeben, ob es sich um Pflichtversicherung, um freiwillige Versicherung, freiwillige Weiterversicherung oder um einen versicherungslosen Zeitraum handelt.
 - (22) Bei Versicherten des OGA sind Gemeinde und Regierungsbezirk in Griechenland anzugeben.
 - (23) Wird die Seite 2 vom Antragsteller selbst ausgefüllt, muss er ihn unterzeichnen und datieren. Bei Irland wird eine Kopie des vom Antragsteller ausgefüllten einzelstaatlichen Vordrucks beigegeben.
 - (24) Bei schweizerischen Trägern ist der Vordruck E 207 auch für den Ehegatten und gegebenenfalls für ehemalige oder verstorbene Ehegatten auszufüllen, selbst wenn diese niemals in der Schweiz erwerbstätig waren.
-